

Förderverein der Zeebr@-Grundschule e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Zeebr@-Grundschule und hat seinen Sitz in 14641 Zeestow. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der Schule in der Marie-Curie-Str. 2,14641 Zeestow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Zeestow. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schülerinnen und Schüler, ehem. Schülerinnen und Schülern, Mitarbeitern und Freunden der Grundschule Zeestow
- Förderung sozialer Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben (Klassenfahrten, Schüleraustausch und -partnerschaften, Schulfeste o.ä.)
- Unterstützung der Arbeit in der Grundschule Zeestow durch
 - Bereitstellung finanzieller Mittel und Sachspenden,
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
 - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Förderung des Zusammenwirkens der Grundschule Zeestow mit der Robinson-Grundschule Brieselangs und deren Förderverein

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere
 - Eltern, Schülerinnen und Schüler der Schule,

- Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule,
- ehem. Schülerinnen und Schüler der Schule,
- Freunde und Gönner der Schule,
- juristische Personen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftliche beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag zum Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigtem Ausschluss Gelegenheit zum mündlichen oder Schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

(6) Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Einnahmen und Gewinne

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

(3) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

(1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht :

a) durch Beiträge

b) durch Spenden

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

(5) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer(innen)

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

(7) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(9) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(12) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den

Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(13) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein(e) Protokollführer(in) gewählt.

(14) Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Schule bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der ersten Vorsitzenden,
- dem Kassierer/der KassiererIn,
- dem/der Schriftführer/in
- beliebig vielen Stellvertretern(innen) des/der ersten Vorsitzenden; gleichzeitig Stellvertreter(in) des/der ersten Vorsitzenden.

(2) In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt insbesondere über die Vergabe der Mittel, die Aktivitäten des Vereins und über eingegangene Anträge. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindestens drei Tages Frist - einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied nach Maßgabe von Absatz 2, Satz 5 vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen – im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand – zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

(5) Der Kassierer/die KassiererIn verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Zeestow, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Brieselang, den 15.01.2007